

Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 13

Entziehung der Gewerbeerlaubnis bzw. Konzession

Wird festgestellt, daß ein Gewerbetreibender wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat, so ist ihm die Gewerbeerlaubnis (Konzession) zu entziehen.

§ 14

Aushangspflicht

Diese Verordnung zum Schutze der Jugend ist in den Einrichtungen, die in ihr genannt sind, sichtbar auszuhängen. Der Aushang entbindet nicht von der Verpflichtung, auf die Einhaltung dieser Verordnung zu achten.

§ 15

Kontrolle

Die Verantwortung für die Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung dieser Verordnung und für die Beseitigung von Gefahrenquellen für die körperliche, moralische und politische Entwicklung der Jugend obliegt den dafür zuständigen Organen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und den anderen zuständigen staatlichen Organen.